

# **ERWACHSENEN- UND KINDESSCHUTZRECHT**

## **NEUERUNGEN AB 2013**

**Referat  
Anton Genna**

**EPF –  
Refbejuso**

**15.11.2013  
im HdK Bern**

# INHALT

1. Ziele der Gesetzesrevision /Sinn und Geist
2. Wesentlichste Neuerungen im Kurzüberblick
3. Behördenorganisation
4. Beistandschaft à la Carte
5. Gesetzliche Familienvertretungen; Stärkung Partnerschaft
6. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung
7. Fürsorgerische Unterbringung FU (früher: FFE)
8. Das gemeinsame Sorgerecht: Kurzer Ausblick auf Revision
9. Kinderschutz
10. Fazit

# ZIELE/GRUNDSÄTZE DER REVISION

- Vom Vormundschaftsrecht 1912 zum Erwachsenenschutzrecht 2012: 100 Jahre gesellschaftliche Veränderungen !
- **Normative Kraft des Faktischen.**
- Stärkung Selbstbestimmungsrecht / **Autonomie**
- Anknüpfung: **Schutzbedürftigkeit** statt Moral(isieren)
- Subsidiaritätsprinzip (vgl. 389/1 ZGB)
  - **Selbstvorsorge (Vorsorgeauftrag; PV) statt staatliche Fürsorge**
  - **Unterstützung durch Familie und Beratungsstellen**
- **Verhältnismässigkeitsprinzip (389/2 ZGB):**
  - erforderlich
  - geeignet
  - geringste Eingriffsintensität
- **Professionalisierung** der Behörden

# DIE WESENTLICHSTEN NEUERUNGEN

- **Beistandschaft** statt Vormundschaft /verlängerte elterliche Sorge 390 ff ZGB
- **Vorsorgeauftrag** geht vor Beistandschaft 360 ZGB
- Gesetzliche **Partnervvertretung**, 374 ZGB
- **Medizinische Massnahmen** bei Urteilsunfähigkeit:
  - Familienvertretungen (Kaskadenordnung), 378 ZGB
  - Patientenverfügung 370ff ZGB
- Bewegungseinschränkende Massnahmen in **Heimen** und Institutionen: Ausbau des Rechtsschutzes 383 ff ZGB
- Fürsorgerische Unterbringung **FU statt FFE** (426 ff ZGB)
  - Zwangsmedikation 434 ZGB
- **Behördenorganisation**: KESB und Erwachsenenschutzgericht

# BEHÖRDEN

## ■ **Aufgehoben**

- Kommunale Vormundschaftsbehörden
- Vormundschaftliche Aufsichtsbehörden (Regierungsstatthalter)

## ■ **Neu: professionelle Behörde**

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **KESB**
- Regional organisiert:

[http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/kesb\\_kreise.html](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/kesb_kreise.html)

- **Kindes- und Erwachsenenschutzgericht:** Abteilung des Obergerichts (ähnlich wie bisher FFE-Rekurskommission), als Fachgericht mit Fachrichtern

# BEISTANDSCHAFT 2013

- **Aufgehoben:**
  - Vormundschaft  
(Ausnahme: Kinder-Vormundschaft bei Entzug der elterlichen Sorge)
  - Verlängerte elterliche Sorge (z.B. bei geistig Behinderten)
- **Ziel der gesetzlichen Massnahmen (388 ZGB):**
  - Sicherstellung des Wohls und des Schutzes hilfsbedürftiger Personen!
  - Selbstbestimmung der betroffenen Person möglichst erhalten und fördern!
- **Anlass** der Errichtung einer Beistandschaft (390/2 ZGB)
  - Antrag betroffene Person
  - Antrag nahestehende Person
  - Von Amtes wegen

# VORAUSSETZUNGEN 390 ZGB

- **nicht** Trunksucht, liederlicher Lebenswandel, Arbeitsscheu, Geisteskrankheit, Geistesschwäche etc.,
  1. Wegen geistiger Behinderung, psychischer Störung oder eines ähnlichen **Schwächezustandes**: kann eigene Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen
  2. Wegen **vorübergehender Urteilsunfähigkeit** oder **Abwesenheit**: Angelegenheiten, die erledigt sein müssen; kann weder selber handeln noch wurde eine Stellvertretungsperson bezeichnet.
  3. **Belastung und Schutz von Angehörigen** und Dritter berücksichtigen (für sich selber aber kein Verbeiständungsgrund).

# MASSGESCHNEIDERTE LÖSUNGEN

- Beistandschaft **à la carte** (391 ZGB): Individuelle Festlegung der Aufgabenbereiche
  - Personensorge
  - Vermögenssorge
  - Rechtsverkehr
  - i.d.R. nicht: Postöffnung, Betreten der Wohnräume! (KESB müsste dies explizit anordnen).

Die **Arten** von Beistandschaften:

- Begleitbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Kombination verschiedener Beistandschaften
- Umfassende Beistandschaft = alte Vormundschaft



# BEGLEITBEISTANDSCHAFT 393 ZGB

- Zustimmung der verbeiständeten Person (früher: Beistandschaft auf eigenes Begehren)
- Nur Beratung und **begleitende Unterstützung**
- **Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt**
- Keine rechtlichen Kompetenzen
- geeignet für Personen, die keine Angehörigen oder nahestehenden Personen haben

# MITWIRKUNGSBEISTANDSCHAFT 396 ZGB

- Ziel: Schutz der hilfebedürftigen Person (z.B. vor Uebervorteilung)
- Für bestimmte Handlungen (nicht generell!)
- Zustimmung des Beistandes erforderlich
- Partielle Einschränkung der Handlungsfähigkeit
- «**Kollektivunterschrift**»: grundsätzlich handelt die verbeiständete Person, muss jedoch punktuell die Zustimmung einholen
- Weder die hilfebedürftige Person noch der Beistand können t allein handeln! (d.h. keine Vertretung)

# VERTRETUNGSBEISTANDSCHAFT 394 ZGB

- Ziel: hilfebedürftige Person kann bestimmte Angelegenheiten nicht selber erledigen und muss vertreten werden.
- **Beistand handelt an Stelle** der hilfebedürftigen Person
- **Handlungsfähigkeit:**
  - **ohne Einschränkung** der Handlungsfähigkeit: parallele Zuständigkeit
  - **mit Einschränkung** der Handlungsfähigkeit: exklusives Vertretungsrecht
- Vermögensverwaltung: Verfügungsbeschränkung über Liegenschaft im **Grundbuch** anmerken!

# KOMBINATION VON BEISTANDSCHAFTEN

## 397 ZGB

- Kombination von
  - Begleitbeistandschaft
  - Mitwirkungsbeistandschaft
  - Vertretungsbeistandschaft
- Massgeschneiderte Lösung möglich
- Aufwendig, wenn man dies richtig machen will!

# UMFASSENDE BEISTANDSCHAFT 398 ZGB

## Anwendungsfälle

- Bei besonderer Hilfebedürftigkeit
- Namentlich: bei dauernder Urteilsunfähigkeit

## Aufgabenbereiche:

- Alle Angelegenheiten der
  - Personensorge
  - Vermögenssorge
  - Rechtsverkehrs
- **Handlungsfähigkeit entfällt** von Gesetzes wegen!
- Fazit: = bisherige Vormundschaft

# FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG FU 426 ZGB

- Bisher: FFE Fürsorgerische Freiheitsentziehung
- **Voraussetzungen**
  - Psychische Störung / geistige Behinderung / schwere Verwahrlosung
  - Subsidiarität und Verhältnismässigkeit
  - Mitberücksichtigung der Belastung und Schutz der Angehörigen (Achtung: für sich allein kein Einweisungsgrund!)
- **Geeignete** Einrichtung
  - Psychiatrische Klinik
  - Andere Institution : auch Altersheim, Pflegeheim o.ä.
- Ziel: **Behandlung und Betreuung!** (nicht einfach Sicherstellung aus polizeilichen Gründen)
- **Häusliche Gewalt:** klar von FU zu unterscheiden: Wegweisung 29a PolG BE (14 Tage, verlängert wenn Eheschutzverfahren hängig); Sicherheitsgewahrsam max 7 Tage (34/2 PolG BE)

# ZWANGSBEHANDLUNG 434 ZGB

- = Behandlung ohne Zustimmung
- Nur bei FU!
- Nur bei **psychischen Störungen**, nicht bei geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung.
- **Voraussetzungen** (kumulativ):
  - Risiko für ernsthaften gesundheitlichen Schaden, bzw. für das Leben oder körperliche Integrität Dritter
  - Urteilsunfähigkeit bezüglich Behandlungsbedürftigkeit !
  - Verhältnismässigkeit: keine weniger einschneidende Massnahme möglich

# ZUSTÄNDIGKEIT FÜR FU

- KESB
- Aerzte und **Aerztinnen** mit Berufsausübungsbewilligung (BE):
  - max. 6 Wochen
  - Problem: Spitalärzte haben die Berufsausübungsbewilligung oft nicht, z.B. ausländische Aerzte.....
  - Persönliche Untersuchung!!!!!!!
- Beschwerdemöglichkeit: Erwachsenenschutzgericht
- **Entlassung:**
  - KESB
  - Delegation an Institution
- Periodische Ueberprüfung v.A.w: zuerst zweimal nach 6 Monaten, dann jährlich



# URTEILSUNFÄHIG – WAS NUN ?

- **Urteilsfähige handeln/entscheiden selber**
  - **Ausnahme:** wenn Handlungsfähigkeit durch Mitwirkungs- oder Vertretungsbeistandschaft beschränkt ist
  - **Immer: höchstpersönliche Rechte**, z.B. Zustimmung medizinische Massnahmen! (19c ZGB)
- **Fehlende Urteilsfähigkeit:** wer entscheidet nun?
  - Patientenverfügung
  - Vorsorgeauftrag
  - Beistandschaft
  - Familienvertretungen / Kaskadenordnung bei medizinischen Massnahmen
  - (medizinische Massnahmen: Ärztin in dringenden Fällen)

# URTEILSFÄHIGKEIT (16 ZGB)

Urteilsfähigkeit = Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln (16 ZGB)

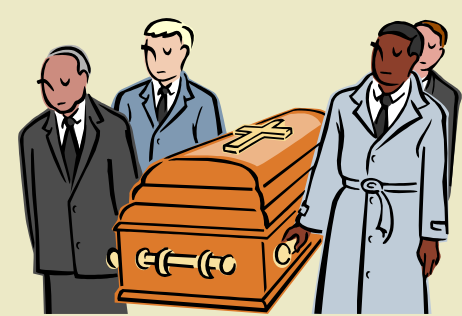
Die Urteilsfähigkeit hat zwei Elemente:

- **Intellektuell**: Erkennen und Einordnen der Situation
- **Voluntativ**: Willen bilden und äussern

**Relativität** der Urteilsfähigkeit

- Situation
- Zeitpunkt

# WER ENTSCHEIDET ÜBER MEINEN KÖRPER UND MEIN VERMÖGEN?



Urteilsfähige Patientin:  
Entscheidet immer  
**selber** ! (Vorbehalt:  
Beistandschaft bei nicht  
höchstpersönlichen  
Rechten)

Urteilsunfähige Patientin:  
Vertretung:  
- **Patientenverfügung/**  
**Vorsorgeauftrag**  
- Familienvertretung  
- Beistandschaft

Verstorbene Patientin:  
- **Testament** /  
Erbvertrag  
- Erben

# VERTRETUNG IN MED. MASSNAHMEN

## Arzt /Ärztin - Behandlungsplan

- Aufklärungspflicht (insofern: Durchbrechung Arztgeheimnis)
- Hinweis auf alternative Behandlungen
- Hinweis auf Konsequenz einer Nicht-Behandlung

## Vertretungsperson entscheidet

- Nach dem mutmasslichen Willen
- Im wohlverstandenen Interesse

Kein Anspruch auf unzweckmässige, ungeeignete Behandlung!

# FAMILIENVERTRETUNG BEI MEDIZINISCHEN MASSNAHMEN 377 ZGB

## Situation:

- eine Person wird urteilsunfähig

## Umfang der Vertretung

- Entscheid über medizinische Massnahmen!

## Voraussetzungen:

- Keine Vertretung gemäss Patientenverfügung
- Keine Beistandschaft
- regelmässig und persönliche Beistandsleistung!

## Kaskadenordnung:

- (Ehe- und eingetragene) Partner: gemeinsamer Haushalt genügt
- Wohnpartner (WG ohne eingetragene Partnerschaft); Konkubinatspartner
- Nachkommen direkte Linie
- Eltern
- Geschwister

# PATIENTENVERFÜGUNG 370 ZGB

- **Hauptinhalte**
  - Willensäußerung zu medizinischen Massnahmen (Zustimmung, Ablehnung von Behandlungen)
  - Einsetzen einer Vertrauensperson zur Vertretung bei med. Massnahmen (nur natürliche Person!)
- **Nur medizinische** Massnahmen (Unterschied zu Vorsorgeauftrag!)
- **Form:** Unterschrift! (Formular / multiple choice zulässig)
- **Wirkung:**
  - nur bei eingetretener Urteilsunfähigkeit.
  - Keine Validierung durch KESB! (Unterschied zu Vorsorgeauftrag)

**In unserer Gesellschaft ist nicht mehr der Tod das Tabu, sondern das Sterben!**

# DIE GUTE PATIENTENVERFÜGUNG

Patientenverfügung ist freiwillig.  
Wenn keine PV: Familienvertretung!

- Identifikationsmerkmale/Personalien
- Umschreibung der Lebens- und Gesundheitssituation
- Ethische Einstellung / Religion / Konfession
- Behandelnde Ärzte / Beratungsstellen
- Willensäußerung medizinische Massnahmen
- Einsetzen Vertrauensperson zur Vertretung in med.Fragen
- Organspende
- Seelsorge
- Zeugen bez. Urteilsfähigkeit bei Errichtung
- Benachrichtigung
- Ort, Datum, Unterschrift (Achtung: Gültigkeitserfordernis)
- Bestätigung (Empfehlung: alle 2 Jahre)
- Eintrag auf **Krankenkassenkarte**

# VERTRETUNGSRECHT DER PARTNER (OHNE MEDIZ. MASSNAHMEN) 374 ZGB

## Situation:

- eine Person wird urteilsunfähig

## Voraussetzungen:

- Ehe oder eingetragene Partnerschaft
- Gemeinsamer Haushalt oder regelmässig/persönlicher Beistand
- Kein Vorsorgeauftrag
- Keine Beistandschaft

## Umfang des Vertretungsrechts:

- Deckung des Unterhaltsbedarfs
- Ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens
- Postöffnung und -erledigung

## Nur mit Zustimmung der KESB:

- a.o. Vermögensverwaltung, z.B. Verkauf von Liegenschaften, Prozessführung etc.





# VORSORGEAUFTRAG 360 ZGB

## **Inhalt** des Auftrags:

- Personensorge
- Vermögenssorge

Genaue Eingrenzung der Aufgaben, keine «Generalvollmacht».

Fakultativ: Weisungen für die Erfüllung dieser Aufgaben

**Beauftragte** Person (muss Auftrag annehmen)

- Natürliche Person oder Juristische Person

## **Form:**

- Eigenhändig von A bis Z (wie Testament) oder
- Öffentliche Beurkundung durch Notar

## **Hinterlegung:**

- Zivilstandsamt !

## **Wirkung:**

- nur bei eingetretener Urteilsunfähigkeit.
- Validierung durch KESB! (Unterschied zu Patientenverfügung)

# KINDESSCHUTZ 307 FF ZGB

- Keine materiellen Änderungen
- Jedoch Verfahren/Zuständigkeit völlig neu geregelt
- **Kaskadenordnung**
  - Ermahnungen, Weisungen, Erziehungsaufsicht 307 ZGB
  - Erziehungsbeistandschaft 308 ZGB
  - Entzug der Obhut = Fremdplatzierung 310 ZGB (neue Terminologie: Aufenthaltsbestimmungsrecht)
  - Entzug der elterlichen Sorge – Vormund einsetzen ! (hier kommt der Ausdruck Vormund noch vor) 311 ZGB
- Einziges Kriterium: **Kindeswohl**. Nicht: Verschulden, Strafe, Moral
- Wahl der richtigen Massnahme: Verhältnismässigkeit (geeignet, möglichst milder Eingriff)

# NEU: GEMEINSAME ELTERLICHE SORGE

- **Revision** per 1.1.2014 iK?
- Normalfall: **gemeinsame elterliche Sorge 296 ZGB**
  - Während der Ehe (wie bisher)
  - Nach Scheidung (bisher nur bei gemeinsamem Antrag)
  - Kinder unverheirateter Eltern (bisher Ausnahmefall)

# SCHEIDUNG

## **Scheidung /Aufhebung gemeinsamer Haushalt: 298 ZGB**

- Normalfall: gemeinsame elterliche Sorge geht weiter
- Gericht kann nach Massgabe des Kindeswohls
  - Elterliche Sorge einem oder keinem Ehegatten zuteilen
  - Wenn sich Eltern nicht einigen können:
    - Obhut zuteilen
    - Persönlichen Verkehr regeln
    - Betreuungsanteile festlegen

## **Änderung Scheidungsurteil: 134 ZGB**

- Gericht: Bei Uneinigkeit betr. Sorge, Obhut, Unterhalt
- KESB: Bei Einigkeit auch Sorge, Obhut, Unterhalt
- KESB: persönlicher Verkehr und Betreuungsanteile (sofern nicht Gerichtsverfahren wegen Sorge/Obhut/Unterhalt hängig).

# NICHT EHELICHE KINDER

## Gemeinsame Erklärung der Eltern 298 a ZGB

- vor dem Zivilstandsamt (mit der Anerkennung der Vaterschaft)
- später: gemeinsame Erklärung an die KESB 298a ZGB

## Inhalt der Erklärung:

- Bereitschaft, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen
- Verständigung über Obhut, persönlichen Verkehr, Betreuungsanteile

## Strittige Fälle

- Antrag an KESB, sie entscheidet nach dem Kindeswohl! 298 b ZGB
- Kombination mit gerichtlicher Vaterschaftsklage: Gericht verfügt idR gemeinsame elterliche Sorge (Ausnahme Kindeswohl) 298c ZGB

## Was gilt bis zum Entscheid?

- elterliche Sorge bei der Mutter, 298a ZGB

## Elterliche Sorge an den unverheirateten Vater ?

- Mutter minderjährig oder unter umfassender Beistandschaft (Alternative: Vormund für das Kind)

# ALLTAGSENTSCHEIDE; AUFENTHALTSORT

- **Alleiniger Entscheid** des Elternteils, der das Kind betreut 301:
  - Alltägliche und dringliche Angelegenheiten
  - Der andere Elternteil ist mit vernünftigem Aufwand nicht zu erreichen
- **Wechsel Aufenthaltsort:** Zustimmungserfordernis des anderen Elternteils oder der KESB:
  - Ausland
  - Erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs
- **Informationspflicht:**
  - Wenn elterliche Sorge bei einem Elternteil ist
  - Aufenthaltsort der Eltern!!!! (z.B. des Vaters, wenn Obhut bei der Mutter liegt).

# RÜCKWIRKUNG

- **Gesuch innert 1 Jahr ab Inkrafttreten!**
- **Scheidung** liegt weniger als 5 Jahre zurück.
- Für nicht-eheliche Kinder gilt jedoch keine Frist! (d.h. der Vater eines 12-jährigen unehelichen Kindes kann das gemeinsame Sorgerecht verlangen).
- **Zuständig:**
  - Änderung Scheidungsurteil: Gericht
  - alle anderen Fälle: KESB

# FAZIT

Alles neu macht der Mai? Oder doch nur viel Gschär und wenig Wolle?

**Autonomie und Menschenwürde als ethische Richtschnur**

**Konflikte nicht auf dem Buckel der Schwächeren lösen!**

**Recht als ethisches Minimum! Das Leben ist mehr als nur Recht.**



**Alles neu  
macht  
der Mai.**